

Kleine Anfrage

der Fraktion der SPD

**betr. Ernennung des Bundestagsabgeordneten Dr. Vogel
zum Vortragenden Legationsrat im Auswärtigen
Amt**

Wir fragen die Bundesregierung,
nachdem die Frage 22 in der Fragestunde des Deutschen
Bundestages vom 12. Dezember 1957 nicht ausreichend be-
antwortet worden ist:

1. Ist der Bundesregierung entgangen, daß Herr Dr. Vogel Mit-
glied des zweiten Bundestages bis zum 6. Oktober 1957
war, da er auf sein Mandat im zweiten Bundestag nicht
verzichtet hatte, aber gemäß § 41 Abs. 2 des Bundeswahl-
gesetzes am 7. Oktober 1957 bereits Mitglied des dritten
Bundestages war, so daß die gesetzlichen Voraussetzungen
für die Ernennung des Herrn Dr. Vogel zum Beamten nicht
gegeben waren?
2. Ist Herr Dr. Vogel, so wie es die §§ 7 und 9 des Bundes-
beamtengesetzes vorschreiben, Beamter auf Probe geworden,
und wie soll der erfolgreiche Abschluß dieser Probezeit fest-
gestellt werden, wenn er als Abgeordneter gar keinen
Probendienst machen darf?
3. Hält es die Bundesregierung mit dem von ihr wiederholt be-
sonders betonten Charakter des deutschen Berufsbeamten-
tums für vereinbar, daß jemand zum Beamten ernannt wird,
von dem man von Anfang an weiß, daß er gar nicht als
Beamter arbeiten soll?

Bonn, den 25. Januar 1958

Ollenhauer und Fraktion